

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Herrn Ausschussvorsitzenden
Ulrich Siegmund
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Vorab per E-Mail:

doerthe.kaufmann@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
56-00-00 la

Datum
08.09.2023

Anhörung zu den Entwürfen zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2522 und Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/533

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit, zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Aufgrund einer Vielzahl weiterer, gleichzeitig stattfindender Termine, ist es dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nicht möglich, persönlich an der Anhörung am 13. September 2023 im federführenden Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landtages teilzunehmen. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen und uns schriftlich zu beiden Gesetzentwürfen äußern.

Im Einzelnen haben wir zu den zu ändernden Regelungen folgende Anmerkungen:

1. Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2522

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt hatte uns bereits mit Datum vom 25. Januar 2023 einen ersten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes übersandt. Wir haben mit Schreiben vom 27. Februar 2023 eine Reihe von Anmerkungen und Änderungsvorschläge unterbreitet, die allerdings ausweislich des vorliegenden Gesetzentwurfs (LT-Drs. 8/2522) zu keinen wesentlichen Änderungen geführt haben.

Zu § 15 – Zulässigkeit der Bestattung

Abs. 1 Bestattung in Tüchern

Die Möglichkeit, das Bestattungsritual an geänderte gesellschaftliche Anschauungen und Bedarfe anpassen zu können, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Kritisch ist jedoch anzumerken, dass Bestattungen in Tüchern auch Gefahren eröffnen. Es liegt regelmäßig nicht in der Kompetenz der Friedhofsträger, Aspekte der Seuchenhygiene, die sich bei einer Bestattung im Tuch ergeben können, abschließend zu beurteilen. Gleichermäßen wird dies auch nicht den örtlichen Gesundheitsbehörden möglich sein, jedenfalls soweit keine Infektionsleiche nach § 6 Abs. 2 BestattG vorliegt. Wir erwarten hierzu ergänzende Regelungen und Klarstellungen durch das Land.

Auch zur Frage, inwieweit sich diese Form der Bestattung auf die Verwesung auswirkt, bedarf es umfangreicher Begutachtungen. Da diese Form der Bestattung ohnehin eher selten nachgefragt sein wird, sollte es dem Friedhofspersonal grundsätzlich überlassen bleiben, sich hierfür zu öffnen. Ansonsten sollte es ausreichen, diese Bestattungsform nur auf einzelnen Friedhöfen im Land und im Ausnahmefall zu ermöglichen.

Abs. 2 Pflicht zur zweiten Leichenschau

Eine zweite Leichenschau verpflichtend für alle Bestattungsarten einzuführen, mag aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden sinnvoll sein.

Die Durchführung für eine zweite Leichenschau auf den gemeindlichen Friedhöfen ist derzeit jedoch aus räumlichen Kapazitätsgründen in den Gemeinden vielfach nicht möglich. Die zweite Leichenschau für Urnenbestattungen findet üblicherweise in den Krematorien statt. Dort können die Untersuchungen an mehreren Verstorbenen zu einem gleichen Termin durchgeführt werden. Inwieweit die zweite Leichenschau bei den Bestattern vor der Überführung auf den Friedhof erfolgen kann, müsste geprüft werden.

Kritisch ist zudem zu hinterfragen, ob genügend qualifizierte Ärzte zur Verfügung stehen, die die zweite Leichenschau zeitnah mit der gebotenen Sorgfalt durchführen können.

Auch muss Berücksichtigung finden, dass durch die zweite Leichenschau weitere Kosten für die Angehörigen entstehen und sich die Bestattungskosten insgesamt erhöhen werden. Der Aufwand der Städte und Gemeinden für Sozialbestattungen wird ebenfalls steigen. Kostenaufwüchse müssen auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des § 74 SGB XII erwarten, da sich vermutlich eine steigende Zahl der bestattungspflichtigen Angehörigen nicht die Mehrkosten wird leisten können.

Zudem wird die Umsetzung der zweiten Leichenschau bei verstorbenen Personen jüdischen Glaubens zu erheblichen Herausforderungen führen.

Wir erinnern daran, dass die Kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Inneres und Sport, der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt die Empfehlung zur Zusammenarbeit bei Bestattungen von Personen jüdi-

schen Glaubens in Sachsen-Anhalt geschlossen haben, die eine verkürzte Bestattungsfrist ermöglicht. Um dieser Empfehlung Rechnung tragen zu können und auch den Wünschen der Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zu entsprechen, muss eine zweite Leichenschau sehr kurzfristig umsetzbar sein.

Änderung § 17 – Bestattungsfristen

Die Praxis zeigt, dass die Angehörigen selber sehr zeitnah die Beerdigung durchführen möchten.

Die Verlängerung der Bestattungsfrist ist für die Ermittlung von Bestattungspflichtigen durch die Ordnungsbehörden durchaus positiv zu bewerten.

Neuaufnahme § 22a – Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

Die Neuaufnahme des § 22a führt zu Änderungen der gemeindlichen Satzungen. Dafür ist eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren notwendig. Die daraus entstehenden finanziellen Aufwendungen für die Friedhofsträger müssen vollumfänglich vom Land ausgeglichen werden. Dies betrifft die Grabnutzungsgebühr, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Gräber. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Kostensteigerungen für diese unbefristete Zeit in entsprechenden zeitlichen Abständen zu überprüfen und anzupassen sind.

Neuaufnahme § 23a – Grabsteine aus Kinderarbeit

Die Verhinderung und Eindämmung von Kinderarbeit ist sicherlich ein wünschenswertes Ziel. Die Umsetzung auf den gemeindlichen Friedhöfen sehen wir als schwierig und aufwändig an.

Für die Friedhofsbeschäftigten ist es sehr schwierig herauszufinden, ob der vor ihnen stehende Stein auch tatsächlich der zertifizierte Stein ist. Der Steinmetz erwirbt das Grundmaterial und nur er hat die Verpackung und die damit verbundenen Daten gesehen. Bei Anlieferung des Steins sind diese Angaben für die Friedhofsverwaltung nicht mehr sichtbar. Die qualifizierten Steinmetze können auch aus größeren Steinplatten Grabmale und Abdeckplatten herausarbeiten. Eine Übereinstimmung mit dem Zertifikat ist dann kaum noch zu überprüfen.

Es sollte deshalb eine vorgelagerte Kontrolle zum Beispiel bei der Einfuhr der Steine erfolgen. Dies könnte natürlich auch auf das Natursteinangebot der Baustoffhändler und sonstiger Natursteinhändler ausgeweitet werden.

Von den Steinmetzen werden von aufgegebenen Grabstellen, Steine und sonstige bauliche Anlagen entfernt. Diese kann der Steinmetz durchaus wiederaufarbeiten und neu verkaufen. Hierfür ist es ebenfalls fast nicht leistbar, einen Herkunftserweis zu erbringen.

Überdies ist zunehmend zu beobachten, dass die Grabnutzungsberechtigten nicht mehr in der Lage sind, die Kosten für einen Grabstein oder eine Endfassung vom Steinmetz aufzubringen. Es wird in diesen Fällen oft auch auf Angebote aus dem Internet zurückgegriffen oder es werden Natursteine aus dem Baustoffhandel erworben.

Soweit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und das Aufbringen von Kantensteinen und Liegeplatten fachmännisch erfolgt, sollte dies den Angehörigen auch weiterhin ermöglicht werden. Auch hierfür müssten durch den neuen § 23a Zertifikate gefordert werden. Durch

eine gesteigerte Reglementierung bei der Gestaltung der Grabstätten wird die Nutzung des Friedhofes geschwächt bzw. die Nutzung von Urnengemeinschaftsanlagen tendenziell noch weiter verstärkt.

Für die Friedhofsverwaltungen in den Gemeinden werden durch das Einfordern der Zertifikate, deren Prüfung und ggf. das Aussprechen von Ordnungswidrigkeiten wegen eines Verstoßes gegen diese Regelungen erhöhte personelle Aufwendungen und Mehrkosten verbunden sein. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Gebühren vom Grabnutzer durch Umlage zu finanzieren sind, ist sicherlich richtig, bei der ohnehin mit einer Bestattung einhergehenden hohen und tendenziell ständig steigenden Kostenbelastung für die Hinterbliebenen, muss dies mit Augenmaß erfolgen. Wir weisen außerdem daraufhin, dass dies auch zu Kostensteigerungen bei den Sozialbestattungen führen kann.

2. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/553

§ 15 a – Flächen für die Ausbringung

Die Lockerung des bestehenden Friedhofszwanges sehen wir kritisch und lehnen diesen ab. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzierung und Unterhaltung der bestehenden Friedhofsflächen immer schwieriger wird. Die Pflichtaufgabe zur Bereitstellung von Bestattungsplätzen stellt die Gemeinden bereits jetzt vor große Herausforderungen. Ein Rückbau oder gar eine Entwidmung von Friedhöfen ist nicht kurzfristig umsetzbar und rechtlich schwierig.

Überdies besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit, innerhalb des gemeindlichen Friedhofes verschiedene Bestattungsarten und andere Bestattungsformen (z.B. Ruheforst) anzubieten.

§ 17 Absatz 4 Satz 1

Die Verlängerung der Bestattungsfrist zur Beisetzung von Urnen auf 1 Jahr ist aus Sicht der kommunalen Praxis als zu lang anzusehen. Die Regelung aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit bis zu 6 Monaten sollte übernommen werden.

Zu den Regelungen der §§ 15, 22a und 23 a verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer